

## 17. Wahlperiode

### Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Philipp Magalski und Martin Delius (PIRATEN)**

vom 14. April 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. April 2015) und **Antwort (Neufassung)**

#### Legionellenbefall in Schulen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Gesundheitsämter der Bezirke von Berlin um eine Stellungnahme gebeten, die von den jeweiligen Behörden in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden. Die von neun Bezirksämtern zur Verfügung gestellten Stellungnahmen werden nachfolgend zusammengefasst wiedergegeben.

1. Wie häufig finden in welchen Bezirken Messungen in Schulen, insb. in Schulsportanlagen statt, um diese nach einem Legionellenbefall zu untersuchen?

a) Wo ist die Häufigkeit der Messungen geregelt?

Zu 1.: Der Unternehmer oder sonstige Inhaber (UsI) einer Wasserversorgungsanlage, in denen sich eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung befindet, ist gemäß § 14 Absatz 3 der Trinkwasserverordnung 2001 verpflichtet, das Trinkwasser untersuchen zu lassen. Die Häufigkeit der Beprobung von Trinkwasser-Installationen auf Legionellen ist im § 14 Absatz 3 in Verbindung mit der Anlage 4 Teil II Buchstabe b) der Trinkwasserverordnung geregelt. Die Beprobung hat für Anlagen zur öffentlichen Abgabe von Trinkwasser mindestens einmal jährlich zu erfolgen. Sind bei den jährlichen Untersuchungen auf Legionella spec. in drei aufeinanderfolgenden Jahren keine Beanstandungen festgestellt worden, so kann das Gesundheitsamt auch längere Untersuchungsintervalle von bis zu drei Jahren festlegen, sofern die Anlage und Betriebsweise nicht verändert wurden und nachweislich den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in den Trinkwasser-Installationen der Gebäude ist der UsI der Trinkwasser-Installation verantwortlich. Dieser hat ohne Aufforderung durch das Gesundheitsamt die erforderlichen Untersuchungen des Trinkwassers zu veranlassen.

Dem Gesundheitsamt sind nur Legionellenbefunde oberhalb des technischen Maßnahmenwertes zu melden.

2. In welchen Schulen, insb. in welchen Schulsportanlagen welcher Bezirke wurde in den Jahren 2011 bis heute ein Legionellenbefall ausgewiesen?

3. In welchen Schulen waren oder sind in den Jahren 2011 bis heute welche gehäuftten Krankheitssymptome aufgetreten, die auf einen Legionellenbefall zurückzuführen sind?

Zu 2. und 3.: Nur die Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes (100KBE/100ml) ist dem Gesundheitsamt anzuzeigen.

Schulen in	2011	2012	2013	2014	2015
Lichtenberg	0	0	0	3	
Steglitz-Zehlendorf	Insgesamt 22				
Mitte	Insgesamt 42				
Neukölln	keine				
Marzahn-Hellersdorf	keine				
Charlottenburg-Wilmersdorf	keine				
Tempelhof-Schöneberg	Einschränkungen bei der Verwendung des Warmwassers gemäß dem Arbeitsblatt des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) W 551 bei extrem hohen Legionellenkonzentrationen (> 10.000 KBE/ 100 ml) wurden im erfragten Zeitraum in den o. g. Einrichtungen nur viermal notwendig.				
Treptow-Köpenick	Insgesamt 9				
Pankow	Insgesamt 41				

Die Einrichtungen werden aus Datenschutzgründen nicht genannt.

Es liegen in keinem Bezirk Meldungen nach § 6 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vor.

4. Was wurde bzw. was wird von wem unternommen, um den Legionellenbefall in der jeweiligen Schule, insb. in der jeweiligen Schulsportanlage zu beseitigen?

5. Was hat die Beseitigung jeweils wem gekostet?

Zu 4. und 5.: Die Maßnahmen, die im Falle einer Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes in Höhe von 100 KBE/100 ml von dem UsI der Warmwasserversorgungsanlage durchzuführen sind, sind in § 16 Absatz 7 der Trinkwasserverordnung geregelt.

Danach hat er unverzüglich

1. Untersuchungen zur Aufklärung der Ursachen durchzuführen oder durchführen zu lassen; diese Untersuchungen müssen eine Ortsbesichtigung sowie eine Prüfung der Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik einschließen,

2. eine Gefährdungsanalyse zu erstellen oder erstellen zu lassen und

3. die Maßnahmen durchzuführen oder durchführen zu lassen, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Schutz der Gesundheit der Verbraucherinnen und Verbraucher erforderlich sind.

Der UsI teilt dem Gesundheitsamt unverzüglich die ihm ergriffenen Maßnahmen mit. Zu den Maßnahmen nach Satz 1 hat der UsI Aufzeichnungen zu führen oder führen zu lassen. Die Aufzeichnungen haben sie nach dem Abschluss der erforderlichen Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 3 zehn Jahre lang verfügbar zu halten und dem Gesundheitsamt auf Anforderung vorzulegen. Bei der Durchführung von Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 2 und 3 hat der UsI die Empfehlungen des Umweltbundesamtes zu beachten. Über das Ergebnis der Gefährdungsanalyse und sich möglicherweise daraus ergebende Einschränkungen der Verwendung des Trinkwassers hat der UsI der Wasserversorgungsanlage unverzüglich die betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher zu informieren.

Über die Kosten der von dem UsI zu veranlassenden und durchzuführenden Sanierungsmaßnahmen liegen den Gesundheitsämtern in der Regel keine Informationen vor.

6. Seit wann war oder ist dieser jeweils wem bekannt?

Zu 6.: Der UsI hat dem Gesundheitsamt unverzüglich anzuzeigen, wenn der in Anlage 3 Teil II zur Trinkwasserverordnung festgelegte technische Maßnahmenwert überschritten worden ist. Die Information der betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher erfolgt durch die Betreiberin oder den Betreiber/UsI.

7. Wie ist das Berichtswesen nach dem Feststellen eines Legionellenbefalls in Schulen oder in Schulsportanlagen?

a) Wer berichtet wann wem?

b) Zu welchem Zeitpunkt werden die Sorgeberechtigten informiert?

c) Wo ist das Berichtswesen festgelegt?

Zu 7.: Das beauftragte Labor teilt dem UsI unverzüglich die Ergebnisse mit. Der UsI unterrichtet bei einer Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes das Gesundheitsamt und alle betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher. Des Weiteren teilen die Pflichtigen für die jeweilige Schule dem Gesundheitsamt die von ihnen ergriffenen Maßnahmen mit.

a) Die Information der Sorgeberechtigten obliegt bei Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes primär dem UsI. Er hat die betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher unverzüglich schriftlich oder durch Aushang zu informieren.

b) Das Berichtswesen ist in § 16 Absatz 7 und im § 21 der Trinkwasserverordnung festgelegt.

Berlin, den 20. Mai 2015

In Vertretung

Dirk G e r s t l e

Senatsverwaltung für  
Gesundheit und Soziales

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Mai 2015)